

Sportförderrichtlinien der Stadt Geretsried

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 14. Dezember 2021

1. Allgemeines

Die Stadt Geretsried gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Zuschüsse an Geretsrieder Vereine. Diese freiwillige Leistung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nachstehend Richtlinien regeln umfassend und abschließend die Förderung der Geretsrieder Vereine.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgegebenen Vordruckes.
- 2.2. Mit Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.
- 2.3. Der Geretsrieder Verein muss in das Vereinsregister, des für Geretsried örtlich zuständigen Amtsgerichtes, eingetragen sein.
- 2.4. Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.5. Der Verein muss 12 Kalendermonate mit Vereinssitz in Geretsried bestehen und mindestens 25 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Geretsried haben.
- 2.6. Eine Förderung erfolgt auf Antrag des Hauptvereins.
- 2.7. Die Finanz- und Kassenverhältnisse des Vereins müssen geordnet sein und für eine Einsicht durch die Stadt Geretsried zur Verfügung stehen.
- 2.8. Grundlage der Förderung ist nachfolgendes Punktesystem:

Mitglieder	Punktesystem
Erwachsene	je 2
Jugendliche (bis 18 J.)	je 3
Senioren / Behinderung	je 3
Jubiläum (5 Jahre)	25

Bewertung Nutzung Sportstätten:

Sportstätten	Punkte
Fußballplatz	+/-100
Tennisplatz	+/-100
Turnhalle	+/-100
Vereinsheim	+/-100
Hallenbad (zwei Bahnen)	- 300
Stadion	- 400
Eisstadion	- 500

Punktetaffel:

Punktetaffel	Förderzuschuss
0-25	150 €
26-50	300 €
51-100	600 €
101-200	1.200 €
201-500	2.400 €
501-1000	4.800 €
1001-2000	9.600 €
ab 2001	14.400 €

Städt. Anlage -

Vereinsanlage +

- 2.9. Bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres sind Verwendungsnachweise vorzulegen.
- 2.10. Investitionen ab einem Schwellenwert von 5.000 € können mittels begründeter und ausführlicher Projektbeschreibung und ggfls. eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplanes mittels Antragsformulars mindestens ein halbes Jahr, jedoch spätestens bis zum 1. September des Vorjahres gestellt werden.
- 2.11. Ausgleichsleistungen durch Dritte werden angerechnet.
- 2.12. Die Förderung kann widerrufen werden, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn der Zuschuss zweckentfremdet verwendet wurde.

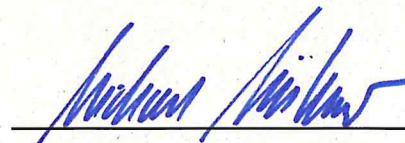
3. Schlussbestimmungen

Der Vollzug der Richtlinie obliegt dem Ersten Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung. Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 mit erstmaliger Wirkung für das Haushaltsjahr 2022 in Kraft.

Geretsried, den 13. JAN. 2022



Michael Müller

Erster Bürgermeister